

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in B. e. V. erlässt in dem Verfahren  
CSU-Ortsverband B., vertreten durch den Ortsvorsitzenden Dr. R. S.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

A. W.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

wegen Parteiausschlusses

ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 der  
Schiedsgerichtsordnung am 30. Juli 2004 folgenden

Beschluss:

Die Berufung des Antragsgegners gegen den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts der  
CSU O. vom 4. November 2002 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

1. Das Bezirksschiedsgericht der CSU O. hat am 4. November 2002 folgenden Schiedsspruch  
erlassen:

"1) Das Mitglied der CSU A. W. hat vorsätzlich erheblich gegen die Ordnung der  
Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt.

2) A. W. wird aus der CSU ausgeschlossen."

Der Antragsgegner W. hatte für das von ihm mit begründete "Forum xx (Fxx)" an der  
Kommunalwahl 2002 in B. als Bürgermeister- und Gemeinderatskandidat teilgenommen,  
obwohl die CSU einen eigenen Bürgermeisterkandidaten und eine Gemeinderatsliste  
aufgestellt hatte. Im Einzelnen wird auf die Feststellungen des angefochtenen Schiedsspruchs  
Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Der Schiedsspruch enthält gemäß § 12 Abs. 2 der  
Schiedsgerichtsordnung der CSU (SchGO) folgende Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen diese Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht eingelegt werden. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Bezirksschiedsgericht einzulegen und zu begründen (§ 13 Schiedsgerichtsordnung)."

Die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts wurde dem Antragsgegner mit einfachem Einschreiben zugestellt, das am 13. November 2002 zur Post gegeben wurde.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 30. November 2002, der bei der Geschäftsstelle des Bezirksschiedsgerichts am 4. Dezember 2002 eingegangen ist, Berufung eingelegt. Dieser Schriftsatz enthält keine Berufungsbegründung, sondern lediglich die Aussage, eine ausführliche Begründung sei derzeit wegen Arbeitsbelastung nicht möglich und werde baldmöglichst nachgereicht. Erst mit weiterem Schriftsatz vom 30. Dezember 2002 hat der Antragsgegner ausgeführt:

"Mit Schreiben v. 30.11.2002 habe ich form- und fristgerecht Berufung zu obigem Verfahren eingelegt.

Zur Abrundung meiner Berufungsbegründung bitte ich Sie mir die in Ihrer Schiedsspruchbegründung aufgeführte Stellungnahme des Kreisverbandes zu übersenden um mir die Möglichkeit einzuräumen auf die dort vorgetragenen Argumente einzugehen.

Es kann nicht angehen, dass diese in der Schiedsspruchbegründung aufgeführt und möglicherweise entscheidungsrelevant sind und ich bisher nie die Möglichkeit hatte den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu erwidern."

Dieser Schriftsatz ist am 7. Januar 2003 bei der Geschäftsstelle des Bezirksschiedsgerichts eingegangen, wie sich aus einer Stellungnahme des Bezirksgeschäftsführers der CSU O. vom 28. April 2004 ergibt.

2. Auf Grund vorstehenden Sachverhalts war die Berufung als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht in der durch die Schiedsgerichtsordnung vorgeschriebenen Frist begründet worden ist (§ 13 Abs.2 SchGO, § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO); die Entscheidung konnte im schriftlichen Verfahren ergehen (§ 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO; § 4 Abs.3 SchGO).

Da der Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts dem Antragsgegner nicht durch Einschreiben mit Rückschein, sondern nur durch einfaches Einschreiben zugestellt wurde, ist das genaue Datum seines Zugangs unbekannt. Dieses kann jedoch dahin stehen, da auf Grund der Berufungseinlegung vom 30. November 2002 feststeht, dass der Schiedsspruch dem Antragsgegner spätestens an diesem Tage zugegangen ist, wenngleich nach den üblichen Postlaufzeiten ein Eingang spätestens am 16. November 2002 wahrscheinlicher ist. Somit ist die Berufungsbegründungsfrist (spätestens) am Montag, den 30. Dezember 2002, 24 Uhr, abgelaufen.

Der erst am 30. Dezember 2002 verfasste, anschließend zur Post gegebene und am 7. Januar 2003 bei der Geschäftsstelle eingegangene Schriftsatz war also verspätet und konnte die einmal eingetretene Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht mehr heilen, weil die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts mit Ablauf der Berufungsbegründungsfrist am Tagesende des 30. Dezember 2002 in Rechtskraft erwachsen war (BGHZ 116,377; Zöller-Gummer/Heßler, ZPO, 24. Aufl., § 520 Rdn. 16 a). Damit kann auch offen bleiben, ob der Schriftsatz vom 30. Dezember 2002 als Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist (entsprechend § 520 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO) verbunden mit einem Antrag auf Akteneinsicht auszulegen ist, was nahe liegt; denn auch dieser Antrag hätte innerhalb der Berufungsbegründungsfrist gestellt werden müssen (Zöller, a.a.O.). Die bloße Mitteilung im Schriftsatz vom 30. November 2002, eine ausführliche Begründung sei derzeit wegen Arbeitsbelastung nicht möglich und werde baldmöglichst nachgereicht, ist selbst keine Berufungsbegründung und war jedenfalls schon deshalb nicht als Fristverlängerungsantrag auszulegen, weil die Frist zu diesem Zeitpunkt noch lange nicht abgelaufen war und eine Bitte um Fristverlängerung auch nicht ansatzweise im Wortlaut des Schriftsatzes zum Ausdruck gekommen ist. Auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist liegt nicht vor; im Übrigen wäre ein Wiedereinsetzungsgrund gemäß § 233 ZPO nicht ersichtlich. Unerheblich ist schließlich auch, ob dem Antragsgegner im erstinstanzlichen Verfahren ausreichendes rechtliches Gehör auch zu der im Schiedsspruch

angeführten Stellungnahme des Kreisverbandes gewährt wurde. Dies hätte im Berufungsverfahren überprüft und gegebenenfalls nachgeholt werden können, wenn der

Antragsgegner rechtzeitig seine Berufung ausreichend begründet oder wenigstens rechtzeitig eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist unter Hinweis auf die fehlende Kenntnis von der fraglichen Stellungnahme beantragt hätte. Da er dies versäumt hat, muss es bei seinem rechtskräftigen Parteiausschluss durch das Bezirksschiedsgericht bleiben; die Rechtskraft des Schiedsspruchs steht seiner inhaltlichen Überprüfung durch das Parteischiedsgericht entgegen.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO).